



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Wohnungswesen
Storchengasse 6
2540 Grenchen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	7. Mai 2001	940/2 Cal	29. August 2001

Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum Stellungnahme der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 2. Mai 2001 Stellung nehmen zu können. Die Bestrebungen zur Förderung eines preisgünstigen Wohnraumangebotes leisten einen wertvollen Beitrag, um das zunehmende Armutsrisiko von Familien zu vermindern. Dies ist auch ein zentrales Anliegen der EKFF.

Grundsätzliches

Die EKFF nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der im Rahmen des neuen Finanzausgleichs vor zwei Jahren vorgeschlagene vollständige Rückzug des Bundes aus der Wohnbauförderung kein Thema mehr ist. Die EKFF ist nach wie vor der Ansicht, dass die Wohnungsversorgung wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligter Haushalte nicht den Kantonen alleine überlassen werden darf.

Im Unterschied zum alten WEG mit seiner eher allgemeinen Förderung des Wohnungsbaus sollen mit dem neuen Gesetz zielgerichteter Massnahmen ermöglicht werden, die den wirtschaftlich schwächeren und benachteiligten Zielgruppen zukommen. In diesem Sinne steht die EKFF dem Gesetzesentwurf sehr positiv gegenüber.

Artikel 1

Die EKFF begrüsst insbesondere die generelle Zielsetzung in Artikel 1, wonach Wohnraum zu tragbaren Bedingungen gefördert werden soll, um die Interessen von Familien, Haushalten mit geringem Einkommen, Personen in Ausbildung, Menschen mit Behinderungen und bedürftigen Betagten zu berücksichtigen. Ein besonderes Anliegen sind für die EKFF die kinderreichen Familien und alleinerziehende Personen.

Gerade die kinderreichen Familien aber auch die Einelternhaushalte sind heute immer noch doppelt benachteiligt durch eine im Vergleich zu anderen Haushalten höhere Mietbelastung sowie durch beengte Wohnverhältnisse. Dieser Aspekt kommt im Entwurf vielleicht noch zu wenig deutlich zum Ausdruck. Wir schlagen daher eine Präzisierung der Zielgruppendefinition vor: „.....Interessen von kinderreichen Familien und Haushalte alleinerziehender Personen, Haushalten mit geringem....“.

Artikel 5

Die vermehrte Ausrichtung auf die Förderung von Wohnungserneuerungen und auf eine nachhaltige Entwicklung ist aus dem Blick der Ökologie und der haushälterischen Bodennutzung ebenfalls sehr sinnvoll. Denn die Wohnbauförderung muss in Zukunft auch die Anliegen in den Bereichen Siedlungspolitik, Raumordnung, Umwelt- und Bodenpolitik Rechnung berücksichtigen. Der Gesetzentwurf stellt hier die richtigen Weichen.

In Alinea f) ergänzen :”... behinderten-, betagten- und familienfreundlich ausgestaltet ...”

Artikel 6 und 20-26

Die EKFF erachtet die gemäss Gesetzesentwurf offenbar gleichwertige Behandlung der Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen und von preisgünstigem Wohneigentum nicht unbedingt als zwingend (Artikel 9-19 bzw. 20-26). Aus dem erläuternden Text über die angebehrten Finanzmittel ist überdies nicht auf den ersten Blick und klar ersichtlich, ob in Zukunft eher der eine oder andere Bereich mit Förderungsmassnahmen priorisiert wird. Es müsste zumindest gewährleistet sein, dass für die Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen gegenüber der Förderung von preisgünstigem Wohnraum nicht weniger Mittel zur Verfügung stehen.

In Zeiten von knappen finanziellen Mitteln beim Bund oder in ausserordentlichen Situationen sollte der Bund jedoch eine eindeutige Priorisierung und Gewichtung zu Gunsten der Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen vornehmen können. Die EKFF würde es daher begrüssen, wenn eine solche Priorisierungsmöglichkeit in Form eines expliziten Artikels oder einer Ergänzung eines Absatzes in Artikel 6 in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

Artikel 11, 12 (und allenfalls Artikel 31)

Die EKFF begrüsst grundsätzlich die angestrebte, zentrale Änderung im Fördermodell für den Mietwohnungsbereich. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, das mit Grundverbilligungen, Zusatzverbilligungen und periodisch steigenden Mietzinsen operierende WEG-Modell durch ein einfaches Darlehensmodell zu ersetzen. Bei der Umsetzung von Artikel 12 (und allenfalls 31) ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die Haus-

eigentümerInnen die erzielten Kostenreduktionen auch der Mieterschaft vollständig weitergeben. Die hierfür erforderlichen Instrumente des Controllings scheinen der EKFF zu wenig klar beschrieben und geregelt zu sein. So besteht zwar für die Mieterinnen und Mieter eine explizite Pflicht zur periodischen Auskunftserteilung (Artikel 13). Eine regelmässige Mietzinskontrolle soll zwar gemäss Artikel 47 erfolgen, aber die Modalitäten und die vom Bundesamt festgelegten Bestimmungen sind nicht ersichtlich.

Artikel 27-32

Die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie deren Unterstützung, Förderung und Stärkung ist hingegen ebenfalls sehr sinnvoll. Sie trägt den bisherigen guten Erfahrungen in diesem Bereich Rechnung.

Artikel 35

Die Forschung sollte sich nicht nur auf die Markttransparenz konzentrieren, sondern auch die Bedürfnisse von Familien im Lebenslauf berücksichtigen.

Artikel 44

Schliesslich sollte Artikel 44 Absatz 4 ersetzt werden mit folgender neuer Formulierung: „Die Weitergabe von Daten für Zwecke der amtlichen Statistik richtet sich nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).“

Das BStatG bietet eine umfassende Gewähr, dass der Datenschutz eingehalten wird und keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Jürg Krummenacher, Präsident